

# RS OGH 1984/11/13 4Ob507/84, 1Ob119/20m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1984

## Norm

EGUStG 1972 ArtXII Z3

## Rechtssatz

Art XII Z 3 EGUStG ist eine ausdrückliche gesetzliche Fälligkeitsvorschrift, weshalb es keiner gesonderten Fälligstellung durch den Rückersatzberechtigten bedarf.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 507/84

Entscheidungstext OGH 13.11.1984 4 Ob 507/84

Veröff: JBl 1985,557 = RdW 1985,273

- 1 Ob 119/20m

Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 119/20m

Vgl; Beisatz: Mit dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzberechtigte den Vorsteuerabzug „unter der Annahme einer unverzüglichen Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung“ geltend machen könnte, legt Art XII Z 3 EG? UStG 1972 die gesetzliche Fälligkeit des Rückersatzanspruchs ausdrücklich fest. (T1)

Beisatz: Hier: Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen zur Verfahrensergänzung zur für die Beurteilung der Fälligkeit des Rückersatzanspruchs maßgeblichen Frage, ob die geschädigte Beklagte den Vorsteuerabzug – hinsichtlich der im Deckungskapital enthaltenen Umsatzsteuer – bei Annahme einer unverzüglichen Wiederherstellung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bereits geltend machen hätte können. Diese Umstände liegen in der Behauptungs- und Beweislast der Klägerin. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0075915

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)